

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1281 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz — BwBAnpG)**

A. Problem

Die Festlegung des Gesamtumfanges der Streitkräfte auf 370 000 Soldaten erfordert auch eine angemessene Verringerung des Zivilpersonals im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Im Gegensatz zum Planstellenabbau bei den Streitkräften, der nach den außenpolitisch bedingten Vorgaben bis 1995 realisiert werden muß, ist für das Zivilpersonal kein bestimmter Zeitplan vorgegeben. Es ist nach der jetzt absehbaren Entwicklung ein Abbau von mindestens 4 862 Beamten-Haushaltsstellen für das Gebiet der alten Bundesländer bis zum 31. Dezember 1997 vorgesehen. Ob bei dieser Fristsetzung der Personalabbau in sozialverträglicher Weise gestaltet werden kann oder ob eine weitere Verringerung bis zum Jahr 2000 notwendig sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit der notwendigen Sicherheit beantwortet werden. Es ist daher rechtzeitig, spätestens 1996, die bis dann eingetretene Entwicklung neu zu bewerten. Haushaltsstellen für das Beitrittsgebiet sind darin nicht einbezogen.

Auf der Grundlage der bestehenden Strukturen und der Annahme einer Reduzierung in der Größenordnung von 4 862 Haushaltsstellen ist damit zu rechnen, daß auf die Laufbahngruppen folgende Anteile entfallen:

Höherer Dienst	858
Gehobener Dienst	1 831
Mittlerer Dienst	2 011
Einfacher Dienst	<u>162</u>
Gesamt	<u>4 862</u>

Es wird versucht werden, die normale Fluktuation (z. B. durch die üblichen Zurrufesetzungen) auszunutzen, um dem Wegfall der Haushaltsstellen bei den erforderlichen Einzelpersonalentscheidungen Rechnung zu tragen.

Es muß vorrangig angestrebt werden, die betroffenen Mitarbeiter bei anderen Verwaltungen (in der Bundeswehrverwaltung, in anderen Bundesverwaltungen oder — im Interesse des Beamten — in Länder- oder Kommunalverwaltungen, auch in den neuen Ländern) zu verwenden. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand kommt deshalb nur in Betracht, wenn im Einzelfall eine anderweitige Tätigkeit des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Bundesminister der Verteidigung wird in Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung des vorrangigen Ziels der anderweitigen Verwendung treffen und dabei insbesondere den Bundesminister des Innern über beamtetes Personal aus aufzulösenden oder zu verkleinernden Dienststellen unterrichten,

- bei dessen Anträgen auf Vorruhestand das dienstliche Bedürfnis für einen Vorruhestand bejaht wird,
- das für einen Vorruhestand nach dem Gesetzentwurf nicht in Frage kommt und mangels geeigneter Verwendungsmöglichkeit (auch unter Inkaufnahme einer Versetzung) im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht untergebracht werden kann (Überhangpersonal).

Auf diese Weise wird der Charakter der Vorruhestandsbestimmungen als Ausnahmeregelung betont.

Die vorgesehene Auflösung ganzer Standorte und die weitgehende Ausdünnung von Standorten werden aber zu erheblichen Personalproblemen führen, wenn die regionalen Standortentscheidungen und die dadurch bedingten regionalen Unterbringungsmöglichkeiten nicht in Übereinstimmung zu bringen sein werden. Wenn auch die Verwendung in anderen Verwaltungsbereichen nicht möglich ist, wird es Fälle geben, in denen das Gebot der Sozialverträglichkeit es erfordert, flankierende Maßnahmen vorzusehen, die einerseits die Sozialverträglichkeit erhöhen, aber andererseits den Bundeshaushalt nicht zu stark belasten.

B. Lösung

Einführung einer gesetzlichen Sonderregelung, die befristet bis zum 31. Dezember 1997 eine vorzeitige Versetzung derjenigen Bundeswehrbeamten in den Ruhestand ermöglicht, deren anderweitige Verwendung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In der Versorgungsrechtlichen Ausgestaltung inhaltliche Übernahme der Regelungen im „Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung“ (Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990, BGBl. I S. 2682), wobei jedoch wegen des

alle Bereiche erfassenden Abbaus bei der Bundeswehrverwaltung
alle Beamtenlaufbahnen einbezogen werden.

**Mehrheit im Ausschuß bei einer Gegenstimme der Gruppe der
PDS/Linke Liste und bei Enthaltung der Fraktion der SPD**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Personalabbau aufgrund Wegfalls von Aufgaben in der Bundeswehrverwaltung führt zu Einsparungen. Auch die Regelung über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ergibt in jedem Falle eine Minderbelastung, weil sie nur dann anwendbar ist, wenn Aufgaben für den im Einzelfall betroffenen Beamten nicht mehr vorhanden sind und eine anderweitige Verwendung ausscheidet. Von den insgesamt abzubauenen 4 862 Planstellen entfallen auf den Zeitraum von 1992 bis 1997 4 651 Planstellen. Angesichts der im Gesetzentwurf herausgestellten Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle einer nicht möglichen anderweitigen Verwendung läßt sich die voraussichtliche Zahl der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nicht abschätzen.

Pro Kopf ergäbe sich durchschnittlich folgender Einsparungsbetrag:

Jahresdienstbezüge:	57 000 DM
(Mittelwert)	
Versorgung:	<u>42 750 DM</u>
(75 %)	
Einsparung:	<u>14 250 DM</u>

Bei einer durchschnittlichen „Vorruhestandszeit“ von fünf Jahren ergibt sich pro Kopf ein Einsparungsbetrag von 71 250 DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte – Drucksache 12/1281 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1991

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatter

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Berichterstatlerin

Heinz-Dieter Hackel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz — BwBAnpG)
— Drucksache 12/1281 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich
des Bundesministers der Verteidigung
an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz —
BwBAnpG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß der Verringerung der Streitkräfte auf einen Gesamtumfang von 370 000 Soldaten können Bundesbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben. *Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.*

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes *in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung* findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen. § 69a Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes *in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung* findet keine Anwendung.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich
des Bundesministers der Verteidigung
an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz —
BwBAnpG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß der Verringerung der Streitkräfte auf einen Gesamtumfang von 370 000 Soldaten können Bundesbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben **und eine anderweitige Tätigkeit** des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen **nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist.**

§ 2

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes
gilt entsprechend.

(4) unverändert

§ 3

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom . . .* in Kraft und
am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner Verkün-**
dung in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer
Kraft.

Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast und Heinz-Dieter Hackel

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1281 — wurde in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 1991 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO, überwiesen.
2. Der Verteidigungsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste jeweils Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zusätzlich empfohlen zu beschließen, daß die Weiterbeschäftigung der Beamten in anderen Bereichen Vorrang vor der Anwendung von Ruhestandsregelungen haben soll.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig beschlossen, von einer Beratung des Gesetzentwurfs abzusehen.

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 13. November 1991 beraten und ihm in der Form der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die sich aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung ergeben, mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei einer Gegenstimme seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Wegen der Begründung wird auf Drucksache 12/1281 verwiesen. Es bestand Einvernehmen im Ausschuß, daß die anderweitige Verwendung der ausscheidenden Beamten Vorrang vor der Anwendung von Ruhestandsregelungen, die als ultima ratio anzusehen sind, haben soll. Die Änderungen verstärken die rechtliche Geltungskraft des Vorrangs der anderweitigen Verwendung. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll nur in den Fällen zulässig sein, in denen die Übertragung einer anderen Tätigkeit nicht möglich oder aus solchen Gründen nicht zumutbar ist, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften z. B. einer Versetzung entgegenstünden. Seitens der Fraktion der SPD ist insoweit kritisch angemerkt worden, daß aus ihrer Sicht dieser Priorität in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Bonn, den 13. November 1991

Meinrad Belle
Berichterstatter

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Berichterstatte^{rin}

Heinz-Dieter Hackel
Berichterstatter

